

Vertrag über Dienstleistungen als externer Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 DS-GVO

zwischen

ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH
Feldstraße 2, 38226 Salzgitter

Vertragsnummer / Kennung: [wird nach Zuschlag ergänzt]

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

[wird nach Zuschlag ergänzt]

Vertragsnummer / Kennung: [wird nach Zuschlag ergänzt]

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -,

- Auftraggeber und Auftragnehmer kollektiv im Folgenden „Parteien“ genannt,

Bearbeitungsvermerk	[wird ggf. nach Zuschlag ergänzt]
Endfassung vom	[wird ggf. nach Zuschlag ergänzt]

Präambel

Die Abwasserversorgung Salzgitter GmbH (ASG) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Salzgitter und unterstützt diese bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserentsorgung. Seit ihrer Gründung im Jahr 1995 ist sie mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung der Abwasserinfrastruktur im Stadtgebiet betraut. Hierzu gehören insbesondere das kommunale Kanalnetz, Kläranlagen, Abwasserteiche und Pumpstationen.

Die Tätigkeit der ASG umfasst sowohl die Abwasserableitung als auch die Abwasserbehandlung. Sie stellt damit den ordnungsgemäßen Betrieb wesentlicher Teile der kommunalen Abwasserinfrastruktur sicher und leistet einen Beitrag zum Schutz der Gewässer, der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit. Die ASG ist als eigenständige Gesellschaft an mehreren Standorten tätig und verfügt über eine entsprechend gewachsene technische und organisatorische Infrastruktur.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet die ASG regelmäßig personenbezogene Daten, insbesondere von Beschäftigten, Geschäftspartnern, Dienstleistern sowie weiteren Personen, deren Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden.

Gemäß Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist der Auftraggeber zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

Da die erforderliche Fachkunde und Verfügbarkeit intern nicht in ausreichendem Maß verfügbar ist, soll die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

Der Auftragnehmer (nachfolgend auch „Datenschutzbeauftragter“ genannt) verfügt über die notwendige Fachkunde, Zuverlässigkeit und Erfahrung zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 ff. DS-GVO. Er wird mit Abschluss dieses Vertrages als externer Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers bestellt.

Ziel dieses Vertrages ist die rechtskonforme und praxisnahe Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten gemäß DS-GVO, einschließlich der strategischen Beratung, operativen Umsetzung und Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde sowie den betroffenen Personen.

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen als externer Datenschutzbeauftragter im Rahmen einer Bestellung des Auftragnehmers als externer Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 DS-GVO.

(2) Der Auftragnehmer erbringt Beratungs-, Überwachungs-, Unterstützungs- und Kommunikationsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Umsetzung datenschutzrechtlicher Maßnahmen und die Entscheidung über deren Durchführung verbleibt beim Auftraggeber als Verantwortlichem. Der Auftragnehmer nimmt seine gesetzlichen Aufgaben als Beauftragter unabhängig wahr und ist nicht an fachliche Weisungen gebunden ist, soweit diese seine gesetzliche Aufgabenwahrnehmung betreffen.

(3) Die konkret zu erbringenden Leistungen sind in **Anlage 1 – Leistungsverzeichnis** dieses Vertrages aufgeführt. Die Arbeiten können grundsätzlich remote ausgeführt werden, allerdings ist im Einzelfall ein Vor-Ort-Termin bei Auftraggeber durchzuführen.

(4) Der Auftragnehmer hat die beauftragte Leistung im Wesentlichen selbst und allein zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner allgemeinen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen Vertragserfüllung.

(5) Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Umfangs der Leistungen verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ändert sich der Umfang der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Vertrag entsprechend angepasst wird.

(6) Die Bestandteile dieses Vertrages, einschließlich etwaiger Änderungen, sowie die Rangfolge im Falle von Widersprüchen, werden wie folgt geregelt:

Dieser Vertragstext mit den Anlagen:

Anlagen Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1	Leistungsverzeichnis	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]
2	Preisblatt	[wird nach Zuschlag ergänzt]	[wird nach Zuschlag ergänzt]

sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit nicht an nachrangiger Stelle anderes vereinbart wird.

2 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

2.1 Vertragsbeginn und Laufzeit, ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlag.

(2) Die Bestellung der vom Auftragnehmer benannten fachlich verantwortlichen Person zum Datenschutzbeauftragten erfolgt durch eine gesonderte Erklärung des Auftraggebers. Die Bestellung wird mit Zugang dieser Erklärung wirksam. Der Dienstleistungsvertrag regelt die mit der Bestellung verbundenen Dienstleistungen sowie die sonstigen vertraglichen Pflichten des

Auftragnehmers. Die Wirksamkeit der Bestellung und der Bestand dieses Vertrages sind, soweit gesetzlich zulässig, aufeinander bezogen.

(3) Die **Mindestvertragslaufzeit** beträgt 24 Monate. Die Parteien verzichten für die Mindestvertragslaufzeit auf ihr Recht zur Ausübung der ordentlichen Kündigung.

(4) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 weitere Monate, wenn nicht eine der Parteien den Vertrag **vier Monate** zum Ende der Mindestvertragslaufzeit / des Verlängerungsendes kündigt.

2.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung durch den Auftraggeber, es sei denn, dies ist gemäß § 323 Abs. 2 Nummern 1 oder 2 BGB entbehrlich, oder es liegen besondere Umstände nach § 323 Abs. 2 Nummer 3 BGB vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Für den Fall der schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der sich aus der **lfd. Nrn. 1 und oder 2 der Anlage 1 – Leistungsverzeichnis** genannten Vertragspflichten durch den Auftragnehmer oder durch einen von diesem oder einem Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

(4) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholte Berichtspflichten und oder Nebenpflichten.
- Nach Vertragsschluss werden nachweisliche wettbewerbsbeschränkende Absprachen des Auftragnehmers bekannt.
- Der Auftragnehmer verletzt nachhaltig und oder in erheblichen Umfang Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften.

(5) Im Fall einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages

- sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen und von dem Auftraggeber verwertbaren Leistungen einschließlich der für diese Leistungen nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu vergüten oder zu erstatten. Die Abrechnung des tatsächlich bis zum Zugang der Kündigung gegebenen Leistungsstandes erfolgt auf der Grundlage der von dem Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen und Dokumentationen.
- hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

- hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

3 Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der **Anlage 2 - Preisblatt**. Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

(2) Reisekosten werden vergütet nach Aufwand, jedoch nicht mehr als 300 EUR (netto) pro Reisetag und Person. Nebenkosten, Materialkosten und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

(3) Rechnungen sind ausschließlich zu stellen an:

ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH
Feldstraße 2, 38226 Salzgitter

(4) Rechnungen sind per E-Mail an **[wird nach Zuschlag ergänzt]** nachträglich bis zum 15. des Monats nach dem ablaufenden Quartal, mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen, zu stellen. Initiale Leistungen der **Ifd. Nr. 1 der Anlage 1 – Leistungsverzeichnis**, stellt der Auftragnehmer nach vollständiger Erbringung in Rechnung.

(5) Soweit Dienstleistungen abgerechnet werden sollen:

- a. Rechnungen müssen insbesondere einen dazugehörigen ordnungs- und wahrheitsgemäß ausgefüllten Tätigkeitsnachweis der Einzelbeauftragung enthalten. Mindestangaben sind: Leistungsmonat, Auflistung und Beschreibung der Leistung, Menge / Anzahl der aufgewendeten Personentage, Einzelpreise netto, Summe bzw. Zwischensumme, Gesamtpreis netto. Die Beschreibung der Leistung hat dabei so ausführlich zu erfolgen, dass der Auftraggeber die hierfür aufgewendete Zeit nachvollziehen kann. Der Tätigkeitsnachweis kann auch in Textform oder in einem üblichen Dateiformat erstellt werden, muss jedoch die zur Abrechnung und Zuordnung wesentlichen Informationen, orientiert am Muster 1 zum EVB-IT Dienstleistungs-Leistungsnachweis, aufweisen.
- b. Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Der Tagessatz ist dabei der Einzelpreis eines Personentages. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht (8) Zeitstunden unter Berücksichtigung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) geleistet wurden. Werden weniger als acht (8) Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Bei entsprechendem Nachweis für einen erhöhten Personentag können bis zu zehn (10)

Stunden unter Berücksichtigung des ArbZG geleistet und abgerechnet werden unter entsprechender verhältnismäßiger Anpassung des Tagessatzes.

(6) Eine Anpassung der Vergütung während der Laufzeit des Vertrages

☒ findet statt.

☐ findet nicht statt.

Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

4 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmer bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung in angemessenem Umfang zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen und Datenmaterial, soweit die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich und die Erarbeitung nicht Bestandteil des Auftrages ist. Der Auftraggeber wird Genehmigungen rechtzeitig erteilen und somit die Bearbeitung des Auftragnehmers nicht beeinträchtigen.

5 Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

(2) Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit diesem **Vertrag**.

(3) Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

(4) Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang einer als dringend gekennzeichneten Anfrage innerhalb eines Arbeitstages. Bei Datenschutzverletzungen und Anfragen der Aufsichtsbehörde nimmt er unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden während der üblichen Geschäftszeiten, Kontakt mit dem Auftraggeber auf. Eine inhaltliche Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe der Dringlichkeit und der erforderlichen Mitwirkung des Auftraggebers.

6 Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Leistungen zeitnah in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache in einem üblichen elektronischen Format und macht sie dem Auftraggeber mit Abschluss der Leistung zugänglich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu jeder Zeit Einblick in den aktuellen Stand der Dokumentation zu gewähren.

(2) Auf Verlangen erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragsdauer Bericht über den Stand der Leistungen.

7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Vorgabe oder Forderung des Auftraggebers oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen mitzuteilen. Er haftet für die Nichterfüllung dieser Pflichten aber dann nicht, wenn er diese Umstände anlässlich der Erbringung seiner Leistungen nicht hätte erkennen müssen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nicht für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die Pflichten des Auftragnehmers aus § 241 Abs. 2 BGB unberührt.

(2) Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

(3) Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers müssen vom Auftragnehmer rechtzeitig angefordert werden.

8 Personal des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer

(1) Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiter über die Qualifikation verfügen, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

(3) Die Qualifikation des eingesetzten Personals ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

9 Pflichten nach Vertragsende

(1) Mit Vertragsende hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem Auftraggeber auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

10 Verzug / Reaktionszeiten / Vertragsstrafen

(1) Der Termin- und Leistungsplan ist im Vertrag festgelegt oder wird nach Vertragsschluss zwischen den Parteien abgestimmt. Soweit nicht anders vereinbart, sind solche Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, d.h. bei einer Teilkündigung nur bezogen auf die in Verzug befindliche Leistung, kündigen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber zum Ersatz des durch die Kündigung des Vertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Anstelle des durch die Kündigung entstehenden Schadens, kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Nr. 2.2 gilt entsprechend.

(3) Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung eines im Vertrag als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Auftragswertes bzw. einer ausgewiesenen Netto-Pauschale für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen.

(4) § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.

(5) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen beträgt maximal 5% des Netto-Gesamtauftragswertes.

11 Schlechtleistung

(1) Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 2.2, bleiben hiervon unberührt.

12 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

13 Haftung

13.1 Haftungsregelungen

Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer weist bei Abschluss des Vertrages dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Vertragsende aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

14 Datenschutz und Informationssicherheit, Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen so zu erbringen, dass sie dem aktuellen Stand der Technik und der Informationssicherheit entspricht und die aktuellen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.

(2) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter halten während der gesamten Vertragslaufzeit und auch darüber hinaus die Vorgaben des Vertrages zur Informationssicherheit und Datenschutz ein.

(3) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Anforderung nach diesem Vertrag und den Anlagen entsprechend auch bei Einsatz eines Unterauftragnehmers und dessen Mitarbeitern sicherzustellen.

(4) Ergänzend zu den in dem Vertrag bereits enthaltenen Regelungen über die Verarbeitung (im Sinne des Art. 4 Nr. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“)) personenbezogener Daten wird folgendes vereinbart:

- a. Der Auftragnehmer hat die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere, soweit die im Rahmen der Leistungserbringung bekannt

werdenden Informationen oder Daten in den Anwendungsbereich des Steuergeheimnisses, besonderer Verschwiegenheitspflichten oder sonstiger gesetzlicher Geheimhaltungspflichten fallen.

- b. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Auftraggeber die Einhaltung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Datenschutzregelungen durch den Auftragnehmer im angemessenen Umfang kontrollieren kann. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber dabei insbesondere auch Nachweise über die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Datenschutzregelungen durch etwaige Unterauftragnehmer sowie durch sonstigen zur Vertragserfüllung eingesetzte Dienstleister vorzulegen.

(5) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung einzelner Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet und damit als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO tätig wird, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO. Die Parteien prüfen vor Beginn einer konkreten Verarbeitung, ob die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung vorliegen. Für Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer seine gesetzlichen Aufgaben als Datenschutzbeauftragter unabhängig wahrnimmt, findet diese Regelung keine Anwendung.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge, welche im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Leistung unmittelbar zu seiner Kenntnis gelangen sowie über Inhalte zu internen Geschäftsprozessen des Auftraggebers.

(7) Der Auftragnehmer hat alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen internen Unterlagen (Schriftstücke und Datenträger) des Auftraggebers und Dritter vertraulich zu behandeln und – soweit sie sich in seinem Besitz befinden – nach Vertragsdurchführung an den Auftraggeber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

(8) Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Unterlagen und Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet. Soweit Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte von dem Auftragnehmer vertragsgemäß solche Unterlagen zugänglich gemacht werden, hat er auch diese zur vertraulichen Behandlung derselben zu verpflichten.

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben an diese Nr. 14 dem Auftraggeber nachzuweisen.

15 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag und seine Änderungen sowie alle für diesen Vertrag relevanten Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder die Textform vorgesehen ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Gerichtsstand ist Salzgitter.

Auftraggeber: ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH

Projekt: Externer Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 DS-GVO

**Vertrag über Dienstleistungen als externer Datenschutzbeauftragter
gemäß Art. 37 DS-GVO**

Stand 14.10.2026

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Leistungsvereinbarung.

_____, den _____

Ort Datum

_____, den _____

Ort Datum

Unterschrift Auftraggeber
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift Auftragnehmer
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift Auftraggeber
(Name in Druckbuchstaben)

Unterschrift Auftragnehmer
(Name in Druckbuchstaben)